

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.1
	<b>Regelung zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.1 Allgemeine Werksregeln -</b>	16.04.2024

## 8. Regelung zur Werksicherheit

### 8.1 Allgemeine Werksregeln

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: M. Soller	Name: A. Sandner	Name: Dr. C. von Reden
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: AB Werkschutz	Org.-Einheit: GB Standort- leistungen	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 19.10.2023	Datum: 19.10.2023	Datum: 16.04.2024

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.1
	<b>Regelung zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.1 Allgemeine Werksregeln -</b>	16.04.2024

## 1. Zweck

Dieses Kapitel enthält allgemeine Werksregeln, die zur Sicherheit und Ordnung im Chemiepark GENDORF beitragen.

## 2. Geltungsbereich

Chemiepark GENDORF

## 3. Regelungsinhalt

### 3.1 Allgemeine Ordnung und Sicherheit

- Mit dem Betreten des Werksgeländes verpflichten sich die Personen, den Anordnungen der mit den Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben Beauftragten Folge zu leisten. Bei Gefahr in Verzug sind die Anweisungen der Einsatzleitung oder des Notfallmanagements (siehe Kapitel 13) auszuführen.
- Schriftlich und mündlich erteilte Weisungen zum allgemeinen Arbeits-, Umwelt-, Brand- und Werkschutz und zur Straßenverkehrssicherheit sind sorgfältig zu beachten. Weisungen können auch über die Werkswarnanlage erfolgen.
- Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Blitzeis, starker Schneefall, gefrierender Regen, Eisregen) sind ggf. erlassene Fahrverbote einzuhalten. Fahrverbote gelten nicht für Werkschutz, Feuerwehr, Rettungsdienst, Schienenverkehr und Winterdienst. Eine entsprechende Information und Entwarnung erfolgen über die Werkswarnanlage, elektronische Informationstafeln an den Werkstoren und Drehtoranlagen, sowie unter der Telefonnummer 2929.
- Auf dem Chemieparkgelände besteht ein generelles Foto- und Filmverbot. Benötigte betriebliche Foto- und Filmaufnahmen der Standortgesellschaften dürfen von diesen durchgeführt werden, solange es sich *ausschließlich* um unternehmenseigene Bereiche der Standortgesellschaft und deren Personal handelt. Die Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung sind einzuhalten.

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.1
	<b>Regelung zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.1 Allgemeine Werksregeln -</b>	16.04.2024

- Sind unternehmensfremde Bereiche zu sehen, muss dies mit dem jeweiligen Unternehmen abgeklärt werden und eine Film- und Fotofreigabe des Chemieparkbetreibers eingeholt werden. Dies betrifft besonders Außenaufnahmen im Chemiepark GENDORF.
- Die Weitergabe an Auftragnehmer (Fremdfirmen) obliegt der jeweiligen Standortgesellschaft. Die Standortgesellschaften regeln intern die Film- und Fotoerlaubnis für betriebliche Zwecke.
- Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (z.B. Beweissicherung, Instandhaltung, Vermessung, etc.) ist der Standortbetreiber InfraServ Gendorf berechtigt davon abzuweichen.
- Chemieparkübergreifende Film- und Fotoaufnahmen (z.B. für Werbezwecke) sind mittels des Vordruckes [Foto- und Filmerlaubnis im CPG](#) bei der Öffentlichkeitsarbeit und Werkschutz zu beantragen.
- Werden Foto- und Filmaufnahmen von unbemannten Flugobjekten benötigt, so muss eine Flugerlaubnis mittels [Antrag zum Einsatz eines unbemannten Flugobjektes im Chemiepark GENDORF](#) eingeholt werden.
- Unterstützende Kamerasysteme (Dashcam) z.B. für die Fahrzeug- und Personensicherheit sind nur zweckgebunden und anlassbezogen zu verwenden z.B. beim Rückwärtsfahren oder im Fall einer starken Verzögerung.
- Die eingesetzte Technik muss mit Funktionen ausgestattet sein, die eine Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen und die Persönlichkeitsrechte Dritter schützen.
- Das Füttern von Schädlingen wie z.B. Tauben, Mäusen, Ratten ist verboten.
- Tiere dürfen nicht mit auf das Gelände des Chemieparks mitgenommen werden. Ausgenommen sind Tiere die zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden.
- Glücksspiele sind im Chemieparkgelände nicht gestattet.
- Jede öffentliche parteipolitische Betätigung im Chemiepark ist verboten. Auch für unpolitische, außerbetriebliche Vereinigungen sind Betätigungen im Chemiepark

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.1
	<b>Regelung zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.1 Allgemeine Werksregeln -</b>	16.04.2024

nicht gestattet, wenn dadurch die Sicherheit, die Ordnung oder der Betriebsfrieden gestört oder gefährdet wird.

- In Verwaltungsangelegenheiten für die zentralen Schließanlagen ist der Werkschutz anzusprechen.
- Fundsachen sind beim Werkschutz abzugeben.
- Im alkoholisierten Zustand sind der Zutritt zum und der Aufenthalt im Chemiepark GENDORF verboten. Des Weiteren dürfen Alkohol sowie berauschende Mittel nicht in den CPG eingeführt bzw. dort konsumiert werden. Bei Verdacht auf Alkoholeinfluss kann außerhalb der Öffnungszeiten des Werkärztlichen Dienstes der Werkschutz bei Besuchern und Fremdfirmenmitarbeitern eine Alkoholkontrolle anordnen (Freiwilligkeit des Betroffenen). Sollte die Alkoholkontrolle von dem betroffenen Besucher oder Fremdfirmenmitarbeiter abgelehnt werden, werden der Zutritt zum sowie der Aufenthalt im CPG verweigert. Bei Verdacht auf Alkoholeinfluss bei einem Mitarbeiter einer Standortgesellschaft besteht die Möglichkeit, außerhalb der Normalarbeitszeit des Werkärztlichen Dienstes eine Alkoholkontrolle beim Werkschutz durchzuführen. Das Angebot einer Alkoholkontrolle durch den Werkschutz erfolgt nur auf Anordnung eines Betriebsverantwortlichen, sofern keine akute Gefährdung für Mensch und Umwelt besteht. Besteht eine akute Gefährdung für Mensch und Umwelt, so kann der Werkschutz unmittelbar Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Eine Alkoholkontrolle kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen. Verweigert der Betroffene die angebotene Alkoholkontrolle trotz bestehender Hinweise bzw. des Verdachts auf Alkoholkonsum, werden der Zutritt zum sowie der Aufenthalt im CPG verweigert. Die Betriebsverantwortlichen der Standortgesellschaften regeln eigenverantwortlich die weitere Vorgehensweise mit dem betroffenen Mitarbeiter.

### 3.2 Werksausweis

- Jeder Mitarbeiter erhält einen Werksausweis. Der Ausweis bleibt Eigentum des Werkschutzes. Er ist sorgfältig aufzubewahren, darf einem Dritten nicht überlassen werden und ist beim Ausscheiden aus dem Chemiepark zurückzugeben.

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.1
	<b>Regelung zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.1 Allgemeine Werksregeln -</b>	16.04.2024

- Der Werksausweis ist beim Betreten und Verlassen des zutrittsbeschränkten Bereichs des Chemieparks an den Lesegeräten einzubuchen. Im nicht zutrittsbeschränkten Bereich des Chemieparks regeln die Betriebe den Zutritt in eigener Verantwortung.
- Diese Werksausweise sind mit einem nicht sichtbaren Chip sowie umlaufendem Antennendraht versehen und somit pfleglich zu behandeln und gegen starkes Verbiegen oder gar Brechen zu sichern.
- Der Mitarbeiter hat den Verlust des Werksausweises umgehend, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung, der Werksausweisstelle anzuzeigen. Der Ausweis kann dort für Buchungsvorgänge gesperrt werden. Ist der Werksausweis durch Verschulden des Mitarbeiters verlorengegangen oder unbrauchbar geworden, trägt der Mitarbeiter die Kosten der Neuanfertigung. Aus Gründen der Werksicherheit ist eine Vervielfältigung (Farbkopie) des Ausweises nicht zulässig.
- Der Werksausweis ist im Chemiepark ständig mitzuführen.

### **3.3 Betreten und Verlassen des Chemieparks**

Der Chemiepark und die Arbeitsräume dürfen nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden; dabei sind die Kontrollvorschriften (siehe Punkt 3.7) zu beachten.

Der Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr von privaten Gegenständen, Leihgegenständen oder vom Betrieb abgegebenen Gegenständen) darf nur an einem personell besetzten Tor des Chemieparks stattfinden. Im nicht zutrittsbeschränkten Bereich des Chemieparks stehen die Betriebsverantwortlichen in der Pflicht, dass die Regelung des Warenverkehrs konsequent eingehalten wird.

Der Zutritt ohne Werksausweis an den Drehtoranlagen oder Drehsperren ist untersagt, Ersatzausweise werden an einem personell besetzten Tor des Chemieparks ausgestellt.

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.1
	<b>Regelung zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.1 Allgemeine Werksregeln -</b>	16.04.2024

### 3.4 Aufenthalt im Chemiepark GENDORF

- Der Mitarbeiter darf sich nur in den Teilen des Chemieparks aufhalten, in die ihn seine Beschäftigung, ein ausdrücklicher Auftrag oder der Besuch führt.
- Längerer Aufenthalt im Chemiepark, als Arbeit, Waschen und Umkleiden erfordern, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Außerhalb der Normalarbeitszeiten ist die benötigte Anwesenheit von Fremdfirmenmitarbeitern dem Werkschutz anzuzeigen.

Siehe auch Kapitel 8.2 „Besucherregelung Chemiepark GENDORF“

### 3.5 Verkehrsbestimmungen

Sind in folgenden Kapiteln aufgeführt:

Kapitel 8.3 „Einfahren und Parken im Chemiepark GENDORF“

Kapitel 8.5 „Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF“

### 3.6 Verkehrstüchtigkeit

Personen, bei denen durch Auffälligkeiten eine eingeschränkte Verkehrstüchtigkeit vermutet wird, müssen dem Werkschutz gemeldet werden. Dieser informiert die Standortleitung des Mitarbeiters, die das weitere Vorgehen veranlasst. Wird eine eingeschränkte Verkehrstüchtigkeit festgestellt, ist dies dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. der besuchten Person mitzuteilen, die dann die notwendigen Maßnahmen einleiten muss.

Gründe für eine eingeschränkte Verkehrstüchtigkeit können sein:

- Alkoholeinfluss
- Einfluss anderer berauschender Mittel (Drogen)
- Medikamenteneinnahme
- Ermüdung oder
- Sonstige geistige oder körperliche Einschränkungen

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.1
	<b>Regelung zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.1 Allgemeine Werksregeln -</b>	16.04.2024

### 3.7 Kontrollen

- Zum Schutze des betrieblichen und persönlichen Eigentums können im Chemiepark und an den Toren Kontrollen durch den Werkschutz durchgeführt werden. Dabei können auch Schränke, Spinde und andere Behältnisse geöffnet werden. Der Benutzer und ein Betriebsratsmitglied oder der zuständige Vertrauensmann sind hinzuzuziehen. Alle Mitarbeiter müssen auf Verlangen Auskunft über Gegenstände in ihrem Besitz geben. Beim Betreten und Verlassen des Chemieparks sind Pakete, Taschen und andere Behältnisse dem Werkschutz auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen und die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug auf mitgeführte Gegenstände eingehend zu überprüfen.
- Aus besonderem Anlass (z. B. Gefahr im Verzug, Beschluss der Chemiepark-Konferenz usw.) sind körperliche Durchsuchungen zulässig. Sie müssen in einem geschlossenen Raum stattfinden und dürfen nur durch Werkschutzmitarbeiter gleichen Geschlechts vorgenommen werden.

Alle Kontrollen sind so durchzuführen, dass der Anstand gewahrt bleibt und das Ehrgefühl des Untersuchten nicht verletzt wird.

### 3.8 Mobiltelefone

Für eine mobile Erreichbarkeit ist eine eingeschränkte Benutzung gestattet.

Ein **Benutzungsverbot (ausgeschaltetes Handy)** gilt in folgenden Bereichen, außer das standardmäßige Verbot ist durch Kennzeichnung aufgehoben:

- Sämtliche Produktionsbereiche, Freianlagen von Betrieben, Tanklager, Abfüllstellen, Rohrbrücken, Labors und Technika
- Sämtliche Schaltwarten, Messwarten und EDV-Räume
- Sämtliche sonstigen explizit mit Mobilfunk-Verbotszeichen gekennzeichneten Bereiche

Davon ausgenommen sind die in ihrer Sendeleistung reduzierten schnurlosen Telefone.

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.1
	<b>Regelung zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.1 Allgemeine Werksregeln -</b>	16.04.2024

### 3.9 Ex-Bereiche

Es besteht ein generelles Mitführungsverbot von nicht Ex-geschützten Geräten in Ex-Bereichen. Dieses Verbot umfasst u.a. Mobiltelefone, Tablets, sog. Wearables wie Smartwatches, Fitnesstracker usw., elektrisch angetriebene Werkzeuge. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

### 3.10 Schließenanlagen

Die im Chemiepark tätigen Unternehmen haben sicherzustellen, daß dem Werkschutz der InfraServ Gendorf für Alarmeinsätze der Zutritt zu den Gebäuden und Räumen per Schlüssel jederzeit möglich ist.

### 3.11 Werkzaun

Um die Perimeterüberwachung (Werkzaun) auf Beschädigungen und Unregelmäßigkeiten kontrollieren und überwachen zu können, benötigt der Werkschutz jederzeit, unangemeldet, uneingeschränkten Zugang zum Streifenbereich.

Damit die Bestreifung zielgerichtet und ohne Gefahren durchgeführt werden kann, muss ein Abstand von 3 Meter zum Werkzaun (Innenseite) und 1 Meter zum Werkzaun bzw. Grundstücksgrenze (Außenseite) eingehalten werden. Der Werkzaun muss von allen Standortteilnehmern frei von Bebauung und Bewuchs gehalten werden.

### 3.12 Rauchen auf dem CPG-Gelände

Im Chemiepark darf nur dort geraucht werden, wo es ausdrücklich erlaubt ist. E-Zigaretten/Verdampfer sind den Tabakzigaretten gleichgestellt, um den Ex-Schutz sicherzustellen. Nichtraucherchutz hat wie gesetzlich vorgeschrieben Vorrang.

Raucherzonen in Gebäuden müssen mit dem Eigentümer/Vermieter abgestimmt werden. Raucherzonen im Freien müssen gemäß dem in der Anlage 1 geschilderten Workflow genehmigt werden. Diese Bereiche müssen gekennzeichnet sein.

## 4. Zuständigkeiten

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.1
	<b>Regelung zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.1 Allgemeine Werksregeln -</b>	16.04.2024

### **Werkschutz**

- Erstellung, Umsetzung und Einhaltung der allgemeinen Werksregeln
- Aussprechen von entsprechenden Fahrverboten bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (in Zusammenarbeit mit der Werkleitung bzw. mit dem BD-WL)
- Ermittlungsdienst mit Melde- und Berichtswesen
- Erstellung von Werks- und Fremdfirmenausweisen sowie Besucherkarten
- Zutrittskontrollen im zutrittsbeschränkten Bereich des Chemieparks
- Objektschutz
- Verkehrssicherheit
- Fundsachenbearbeitung

### **Betrieb**

- Ggf. Kennzeichnung der Bereiche in denen eine Benützung von Mobiltelefonen erlaubt ist und in denen geraucht werden darf.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit von erforderlichen Schlüsseln beim Werkschutz.
- Die Standortgesellschaften regeln intern die Film- und Fotoerlaubnis für betriebliche Zwecke.
- Zutrittskontrolle im nicht zutrittsbeschränkten Bereich des Chemieparks.

## **5. Mitgeltende Unterlagen**

Kapitel 8.2 „Besucherregelung Chemiepark GENDORF“

Kapitel 8.3 „Einfahren und Parken im Chemiepark GENDORF“

Kapitel 8.4 „Freigaberegulung von Geräten und Artikeln für Mitarbeiter“

Kapitel 8.5 „Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF“

[Vordruck Foto- und Filmerlaubnis im CPG](#)

[Antrag zum Einsatz eines unbemannten Flugobjektes im Chemiepark GENDORF](#)

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.1
	<b>Regelung zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.1 Allgemeine Werksregeln -</b>	16.04.2024

## 6. Anlagen

Anlage 1 Antrag Raucherplatz